

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung:
 1.11 zu 2.31 Allgemeines Wohngebiet BauNVO § 4
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung:
 1.21 zu 1.11 Grundflächenzahl: 0,4 Geschossflächenzahl: 0,7
- 1.3 Bauweise:
 1.31 Allgemeines Wohngeb. offen BauNVO § 22
 1.32 Für Garagen, die nach der Planzeichnung auf der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbauweise festgesetzt.
- 1.4 Mindestgrösse der Baugrundstücke:
 1.41 zu 1.11 600 qm bei freistehenden Wohnhäusern
- 1.5 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.44 - 2.47
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 1.61 zu 2.44 bis 2.47 Dachform: Satteldach 21 - 30°
-
- 1.62 zu 2.47
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 25 cm
 Dachgauben: unzulässig
 Traufhöhe: talwärts nicht ü. 6,20m
 Dachform: Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung u. Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen
 Traufhöhe: an der Einfahrtsseite nicht über 2,50 m
- 1.63
 Dacheindeckung: Material: Flachdachpfannen
 Farbe: dunkelbraun
 Ortgang: mind 25 cm Überstand
 Traufe: mind 35 cm Überstand
- 1.64
 Einfriedungen: Höhe: über Strassenoberkante höchstens 1,10m
 Ausführg.: Durchgehender senkrechter Hanichelzaun an Holz- oder Stahlrohrstützen, an der Strassenseite mit lebender Hecke hinterpflanzt. Sockelhöhe max. 10 cm über Gehsteigoberkante